

Dez. 2 Finanzen, Wirtschaft und Digitalisierung

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2041/21

Titel der Drucksache

ega-Preis sozial ausgewogen und familienfreundlich gestalten - Kombiticket für ega und Zoopark einführen

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

nicht öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben?	Nein.
Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung?	Nein.
Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor?	Nein.

Stellungnahme

Der mit der DS 2041/21 vorgelegte Beschlussvorschlag

"Im Rahmen des Tagesordnungspunktes beschließt der Stadtrat auf Grundlage § 26 Abs. 2 i.V.m. § 74 Abs. 2 ThürKO die Anlage 3 zur Drucksache 1444/21 in der aktualisierten Fassung mit folgenden Änderungen und Ergänzungen:

- 1. Feierabendticket für Familien (ab 15:00 Uhr) für 10 EUR,*
- 2. Wochenendticket für Familien (Samstag/Sonntag) für 20 EUR,*
- 3. Ferienticket für Familien pro Saison für 40 EUR.*
- 4. Die Begrenzung des Familienticket auf eine bestimmte Kinderzahl wird aufgehoben.*
- 5. Einführung eines Kombiticket für den gemeinsamen Besuch von ega und Zoopark – hierzu legt der Oberbürgermeister bis zur nächsten Stadtratssitzung dem Stadtrat einen Vorschlag vor."*

wird abgelehnt.

Begründung:

Eine Beteiligung des Stadtrates in Form einer Beschlussfassung zu den Eintrittspreisen der Erfurter Garten- und Ausstellungs gGmbH (ega gGmbH) ist nicht vorgesehen, da sich weder aus dem Gesellschaftsvertrag der ega gGmbH, noch aus der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) die Notwendigkeit einer Beteiligung bzw. Zustimmung ergibt.

Die Beschlussfassung über die Eintrittspreise ist nicht Bestandteil des Kataloges an Beschlüssen gem. § 15 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag der ega gGmbH, die durch die Gesellschafterversammlung zu fassen sind und damit nach Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse der vorherigen Beschlussfassung durch den Stadtrat oder den Ausschuss bedürfen.

Da die Landeshauptstadt Erfurt (LHE) mit nur 6 % an der ega gGmbH beteiligt ist, greift auch hier nicht § 26 Abs. 2 Nr. 10 ThürKO, da dies auf Unternehmen abstellt, an denen die Stadt mit mehr als 50 % beteiligt ist.

Aus dem Vorgenannten folgt, dass der Stadtrat nicht zuständig ist und damit die Organzuständigkeit fehlt, somit der Beschluss rechtswidrig ist und zu beanstanden wäre.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. Linnert
Unterschrift Beigeordneter

02.11.2021
Datum